

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Landkreis Rotenburg e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Friedrichstraße 15 in Scheeßel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Der Verein wurde 1986 gegründet.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Geisteswissenschaft und der Pädagogik Rudolf Steiners.

Die Zweckverfolgung geschieht insbesondere durch

a) Unterhaltung und Betrieb eines Kindergartens, in welchem Kinder aufbauend auf der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners und in engem Zusammenwirken mit den Eltern erzogen werden.

b) Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern, möglichst innerhalb der Vereinigung der Waldorfkindergärten.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden und Mitglied in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist in diesem Zusammenhang berechtigt, seine Mittel, Räume oder Mitarbeiter teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden oder zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinszwecke oder Einrichtungen unterstützen und nutzen möchte.

Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Mitglieder sind zur praktischen Mitarbeit bei der Unterhaltung der Einrichtungen des Vereins verpflichtet.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(3) Mitglieder sollen die Erziehungsberechtigten werden, deren Kind in den Kindergarten des Vereins aufgenommen wurde. Mitglieder sollen auch die Mitarbeiter des Vereines werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

d) das Kollegium

Diese Organe müssen sich selber eine Ordnung geben und diese auf dem Initiativkreis einbringen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Berufung erfolgt in Schriftform mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben oder elektronisch versandt sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat

a) die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen

b) die Jahresberichte entgegenzunehmen

c) die Jahresrechnung zu beschließen

d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen

e) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen

f) über Zweck- und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören dürfen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlussfassung oder Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Sofern dies von einem Mitglied beantragt wird, ist eine geheime Abstimmung oder Wahl durchzuführen. Für Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Höchstens ein Mitglied des Verwaltungsrates darf Mitarbeiter des Vereins sein. Im Verwaltungsrat soll möglichst jede Kindergartengruppe durch ein Elternteil vertreten sein.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese werden nicht im Vereinsregister eingetragen

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung fort.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so führen die übrigen die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein fort.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

a) Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab

b) Er entscheidet über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan

c) Er überwacht die Haushaltsführung

d) Er berät den Vorstand

e) Er trifft die geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen zusammen mit dem Vorstand

f) Der Verwaltungsrat nimmt zugleich die Pflichten aus § 10 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten (Elternvertretung und Beirat) wahr.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates sich an der Beschlussfassung beteiligen.

(6) Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen kann sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung selber geben und kann auch Aufgaben delegieren.

(7) Der Verwaltungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bekommen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus einem/einer Geschäftsführer/in einem/einer Kindergartenleiter/innen und einem Vereinsmitglied zusammen. Diese bilden gemeinsam den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und des laufenden Kindergartenbetriebes obliegt dem Vorstand. Vorstandsmaßnahmen, die über den laufenden Betrieb hinausgehen, obliegen dem Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Der Vorstand darf Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss auf Ausschüsse oder Delegationen übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese zusammensetzen, welche Aufgaben sie haben und wie lange die Amtszeit ihrer Mitglieder bemessen ist.

(3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat bestellt und kann durch diesen auch abberufen werden. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Die Geschäfte sind mit der üblichen Sorgfalt und in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu führen. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere,

a) die Leitung des Kindergartens und die Führung der Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes durchzuführen,

b) über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten zu entscheiden und entsprechende Verträge zu schließen bzw. zu kündigen,

c) die Entwicklung und die Planung des Kindergartens vorzunehmen und mit dem Verwaltungsrat abzustimmen,

d) die Sicherstellung der Finanzierung,

e) die Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens,

f) die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes,

g) Personalführung,

h) Mitsprache bei der Auswahl neuer Kollegen/-innen und anderer pädagogischer Mitarbeiter bzw. das Vorschlagsrecht bei Einstellungen und Kündigungen,

Der Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der Vereinsaufgaben anstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss auf Mitarbeiterausschüsse oder Konferenzen zu übertragen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. die Vorstandsmitglieder sieben Tage vorher von dem Termin der Vorstandssitzung Kenntnis hatten und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen.

Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen von Geschäftsführern/innen und Kindergartenleiter/innen, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten.

§ 9 Kollegium

(1) Das Kollegium trägt und verantwortet den Kindergarten in allen pädagogischen und die Organisation des Kindergartenalltags betreffenden Fragen. Das Kollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die pädagogische Leitung des Kindergartens und die Entwicklung pädagogischer Konzepte.
- b) Mitsprache bei der Auswahl neuer Kollegen/-innen und anderer pädagogischer Mitarbeiter bzw. das Vorschlagsrecht bei Einstellungen und Kündigungen.
- c) Aufnahme von Kindern in den Kindergarten und die Feststellung von Gründen für die Beendigung der Betreuung.
- d) Interne Verteilung der pädagogischen Aufgaben.
- e) Erstellung von Dienstplänen.
- f) Regelung und Durchführung von Konferenzen.

(29) Dem Kollegium gehören alle fest angestellten pädagogischen Mitarbeiter des Vereins an, die länger als ein Jahr dort angestellt sind und die von diesem berufen werden. Das Kollegium kann weitere Mitglieder kooptieren.

Das Kollegium kann Mitglieder vorübergehend oder ganz von der Teilnahme aus dem Kreis des Kollegiums ausschließen. Ein Mitglied des Kollegiums scheidet aus, sobald eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder eine Beendigung vereinbart wurde.

(3) Das Kollegium verabredet einen regelmäßigen Konferenzturnus, förmlicher Einladungen zu den Konferenzen bedarf es nicht. Eine derart festgesetzte Sitzung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 10 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Verwaltungsrat für alle Mitglieder und deren Kinder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere kann eine Vereinsordnung festgesetzt werden, die bestimmt, in welcher Weise die betreffenden Vereinseinrichtungen genutzt werden dürfen und welche gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen.

Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall der nachhaltigen Störung enthalten.

(2) Die Ordnungen und deren Änderung müssen spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 11 Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Beiträge und Kindergarten- und sonstiges Nutzungsgeld,
- b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
- c) öffentliche Zuschüsse,
- d) sonstige Zuwendungen.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen wird Kindergartenentgelt erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Satzungsänderungen in besonderen Fällen

Satzungsänderungen, die vom Gericht sowie von Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung durchführen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Neustadt. Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Landesverband Niedersachsen zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.